

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2209 072

11

StVO § 8 Abs. 3 Satz 3

Der Grundsatz "Geradeausfahrt vor Abbiegen" ist auch anzuwenden, wenn sich zwei Fahrzeuge in einer dem Kreuzen von Gegenverkehr entsprechenden Weise begegnen.

BGH, Urt. vom 22. Januar 1963 - VI ZR 45/62 - OLG Düsseldorf -
- LG Düsseldorf -

VI ZR 45/62

V e r k ü n d e t

am 22. Januar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der R [REDACTED] Bahngesellschaft AG, D [REDACTED]
W [REDACTED] platz [REDACTED]
2. des Omnibusfahrers Rudolf T [REDACTED], D [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Malermeister Hans V [REDACTED], D [REDACTED],
K [REDACTED] - Ring [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels, sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Haub und Heinrich Meyer
für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 26. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger fuhr am 13. Oktober 1958 gegen 8,35 Uhr mit dem Motorroller seiner Ehefrau und seiner Schwester, aus dem Weg zur unteren Rheinwerft kommend, schräg über das Hofgartenufer (Rheinuferstraße) in Düsseldorf. Er wollte zu der jenseits dieser Straße liegenden Europa-Halle gelangen. Dabei stieß er am östlichen Fahrbahnrand mit dem vom Zweitbeklagten gesteuerten Linienbus der Erstbeklagten zusammen. Es war sonnig, das Hofgartenufer war mit Wasser gesprengt.

Der Zweitbeklagte wollte den Omnibus von der Haltestelle am Parkplatz vor der Europa-Halle nach links quer zur Fahrtrichtung des Klägers über das Hofgarten-Ufer in südlicher Richtung fahren. Die Ausfahrt an der Omnibus-Haltestelle liegt schräg gegenüber der Einmündung des Weges zur unteren Rheinwerft. An beiden Stellen war der Verkehr zur Unfallzeit durch Lichtzeichen geregelt. Die Farbzeichen der Stand-Ampel an der Einmündung des Weges zur Rheinwerft sicherten dort die Ein- und Ausfahrt. Die Ampel an der Omnibus-Haltestelle sicherte nur die Ausfahrt auf die Rheinuferstraße.

Der Kläger wurde bei dem Unfall erheblich verletzt. Der Motorroller erhielt vorn in der linken und rechten Motorverkleidung sowie im rechten Schutzschild Beulen und Schrammen, sein Scheinwerfer wurde zertrümmert. Am Omnibus wurde der linke Scheinwerfer beschädigt.

Der Kläger hat behauptet:

Er sei auf das Hofgartenufer gefahren, nachdem seine Ampel das Farbzeichen "grün" gezeigt habe. Als er sich - nach etwa 12 m Fahrstrecke - auf der Mitte des Hofgartenufers befunden habe, sei der Omnibus, an dem er (von ihm aus gesehen) rechts habe vorbeifahren wollen, nach links einbiegend angefahren, habe seine Fahrbahn noch auf dem Hofgartenufer geschnitten



und nahezu die ganze Einfahrt zur Europa-Halle versperrt. Der Zweitbeklagte habe ihn bis zum Unfall überhaupt nicht gesehen; das habe der Zweitbeklagte auch seinem Schaffner nach dem Unfall erklärt.

Durch den Zusammenstoß sei er, der Kläger, 2,80 m in Fahrtrichtung des Omnibusses geschleudert worden. Er habe einen Lendenwirbelbruch, einen Bruch der linken Schulter, einen Leistenbruch sowie eine Lähmung der linken Körperseite und eine Genbehinderung davongetragen. Auch habe er bereits mehrmals operiert werden müssen.

Der Kläger begehrt Ersatz von Dreivierteln des entstandenen Schadens (u.a. Heilungskosten; Verdienstentgang; Sachschaden am Motorroller; Nutzungsausfall des Rollers und danach entstandene Straßenbahnkosten) und

hat beantragt:

- 1.) Zahlung von 7.472,09 DM durch die Beklagten als Gesamtschuldner,
- 2.) Verurteilung des Zweitbeklagten zur Leistung eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde,
- 3.) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihm Dreiviertel des Unfallschadens zu ersetzen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und hierzu vorgetragen:

Der Zweitbeklagte habe beim Lichtzeichen "gelb" seiner Ampel den Omnibus von der Haltestelle aus 1,5 m vorgezogen. Erst bei Grünlicht sei dieser ganz langsam 1 m über die Straßenfluchtlinie vom Hofgartenufer gefahren, jedoch ohne nach links einzubiegen. Als der Zweitbeklagte den Kläger habe herannahen sehen, habe er angehalten. Der Kläger sei sehr schnell gefahren, deshalb wohl auf der feuchten Straße gerutscht und frontal aufge-

fahren. Späterhin haben die Beklagten noch vorgetragen, der Kläger sei auf den noch an der Fluchtlinie stehenden Omnibus aufgefahren. Die Beklagten haben weiter vorgetragen, der Kläger habe nicht quer über das Hofgartenufer zur Europa-Halle fahren dürfen. Um dorthin zu gelangen, hätte er aus dem Weg zur unteren Rheinwerft kommend nach rechts in das Hofgartenufer einbiegen müssen, um alsdann etwa 50 Meter nach links in den Weg zur Europa-Halle einzufahren. Die Beklagten bestreiten auch die Höhe der erhobenen Zahlungsansprüche.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil den bezifferten Anspruch und den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, es hat weiter festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger Dreiviertel des weiteren Unfallschadens zu ersetzen. Das Landgericht ist der Auffassung, daß der Zweitbeklagte den Unfall verschuldet habe, die Erstbeklagte jedoch nur im Haftungsrahmen des StVG für die Folgen des Unfalls einstehen müsse.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen und den Urteilsspruch neu gefaßt.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß der Unfall nicht auf der Fluchtlinie zum Hofgartenufer, sondern 1 m weiter auf dem Hofgartenufer selbst stattgefunden hat.

Es hat weiter festgestellt, daß sich der Omnibus während des Zusammenpralls noch in Fahrt befand.

Die gegen diese tatsächlichen Feststellungen erhobenen Rügen der Revision können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat im Rahmen der ihm zukommenden freien Beweiswürdigung über den Hergang des Unfalls auch den unbestrittenen Inhalt der Strafakten benutzt, um sich seine Überzeugung zu bilden. Da das Gericht für die Bildung seiner Überzeugung den gesamten Inhalt der Verhandlungen zugrunde zu legen hat, war eine Auseinandersetzung mit den Angaben und Erklärungen in den Strafakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, erforderlich. Vergeblich bezeichnet die Revision die Beachtung der Ermittlungsakten bei der tatsächlichen Beweiswürdigung als prozeßordnungswidrig, weil im Protokoll stehe, daß die Akten nicht zu Beweis Zwecken im kostenrechtlichen Sinne zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden seien. Damit wurde ihre Beachtlichkeit bei der Würdigung des gesamten Prozeßstoffes nicht ausgeschlossen.

Auch die Angriffe gegen die Beweiswürdigung selbst sind nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, daß der Tatrichter einem Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten unterlegen wäre.

Das Berufungsgericht hat sich mit den Angaben des Zeugen Sc [REDACTED] auseinandergesetzt. Es hat tatsächlich erwogen, daß Schellenberg den Omnibus von seinem Standpunkt aus nicht genau hat sehen können. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß es der Angabe Sc [REDACTED] über den Ort des Zusammenstosses keine entscheidende Bedeutung beilegt. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht vor allem bei der Beweiswürdigung erwogen, daß der Zweitbeklagte den Unfallort und die Stellung seines

Wagens in der Unfallskizze selbst eingezeichnet hat, und beide Beklagten auch zunächst entsprechende Prozeßbehauptungen aufstellten. Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Revision, die Angaben von Sc [REDACTED] seien unter Verstoß gegen § 286 ZPO unvollständig ausgewertet, findet in den Entscheidungsgründen des Urteils keine Grundlage.

Das Berufungsgericht ist ohne Verstoß gegen die Lebenserfahrung davon ausgegangen, der Kläger habe seine Fahrt so eingerichtet, daß er mit dem wendigen Roller ohne weiteres an dem haltenden Omnibus vorbeifahren könne. Mit Recht berücksichtigt das Gericht, daß der 10 Jahre unfallfrei fahrende Kläger vor allem auch deshalb nur eine einfache Fahraufgabe vor sich hatte, weil für den Verkehr auf dem Hofgartenufer Rotlicht angezeigt war. Unter diesen Umständen konnte das Gericht die Behauptung des Beklagten, der Kläger sei gegen den noch stehenden Wagen gerutscht, als widerlegt ansehen, vor allem auch deshalb, weil der Kläger bei stehendem Wagen keinen Anlaß zu einer Ausweichbewegung hatte und erst 10-15 m vor dem Unfall aus dem Stand angefahren war. Dieses kurz vorher erfolgte Anfahren gestattet auch die vom Berufungsgericht gezogene Folgerung, daß der Kläger auf einer Strecke von 10-15 Metern keine Geschwindigkeit erreicht hatte, die ein Rutschen des Motorrollers nahe legte, zumal weder von einer Rutsch- noch einer Bremsspur des Klägers die Rede war.

2.) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Antrag der Beklagten übergangen, den Bus-Schaffner K [REDACTED] als Zeugen zu hören.

Diesen Bus-Schaffner hatte der Kläger für folgende Tatsachen als Zeugen benannt: Der Zweitbeklagte habe unmittelbar nach dem Unfall ganz veräutzt gefragt, wo denn

der Kläger herkomme, den habe er ja garnicht gesehen, - habe sich beim Kläger sehr nett entschuldigt und nach dem Zusammenstoß seinen Bus etwas zurückgesetzt, um den angestauten Verkehr passieren zu lassen (Berufungsbeantwortung Blatt 5 und Sitzungsprotokoll vom 28.9.1961). Die Beklagten hatten hierzu erklärt, sie legten auf die Vernehmung des Bus-Schaffners K. [REDACTED] größten Wert, weil er die vom Kläger aufgestellten Behauptungen nicht werde bestätigen können (Schriftsatz vom 5. Oktober 1961). Das Berufungsgericht hat jedoch ^{die} in das Wissen dieses Zeugen gestellten Behauptungen des Klägers für unerheblich erachtet und in seiner Urteilsbegründung nicht verwertet. Eine Verletzung des Grundsatzes der Erschöpfung der angetretenen Beweise liegt somit nicht vor.

Schließlich kann die Revision der Beklagten nicht rügen, eine Vernehmung des Klägers gem. § 448 ZPO habe erwogen werden müssen. Eine solche kam schon deshalb nicht infrage, weil das Berufungsgericht den Sachverhalt ohnedies hat feststellen können.

3.) Vergeblich wendet die Revision sich auch gegen die auf den festgestellten Sachverhalt gegründete Verurteilung zum Schadenersatz. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, § 17 StVO könne nicht herangezogen werden, weil es sich bei der Stelle, an der der Wagen in das Hofgartenufer eingefahren sei, um einen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Platz oder ein Straßenstück gehandelt habe. Auch die §§ 8 Abs. 3 Satz 3 und 13 Abs. 1 StVO seien nicht unmittelbar anzuwenden. § 8 Abs. 3 StVO gehe sinngemäß davon aus, wie sich insbesondere aus der früheren Regelung in § 13 Abs. 4 StVO ergebe, daß der entgegenkommende Fahrer auf derselben Straße bleibe; der Weg des Klägers habe jedoch mit seiner Einmündung in das

Hofgartenufer geendet. Der eigentliche Tatbestand des § 13 Abs. 1 StVO sei nicht gegeben, weil der Kläger an der Einmündung zur Ausfahrt in das Hofgartenufer dem Omnibus schräg von gegenüber entgegen gekommen sei. Jedoch müsse eine entsprechende Anwendung beider Bestimmungen erfolgen. Der Grundgedanke der Vorfahrt für den Geradeausbleibenden treffe auch hier zu. Ebenso passe der Gedanke des § 13 Abs. 1 StVO. Der Omnibus habe beim Einfahren in das Hofgartenufer eine Schrägstellung nach links gehabt, so daß der Roller für den Zweitbeklagten von rechts gekommen sei. Bei Zweifeln gelte aber stets "Geradeausfahrt vor Abbiegen" und "rechts vor links". Unerheblich sei, daß der Kläger aus einer Sackgasse gekommen sei und ob er verkehrswidrig schräg das Hofgartenufer befahren habe.

Im Ergebnis ist das Urteil zu billigen. Bedenken bestehen zwar gegen die analoge Anwendung des § 13 Abs. 1 StVO. Die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, der Motorroller sei für den beim Einfahren in das Hofgartenufer bereits in Schrägstellung befindlichen Omnibus von rechts gekommen, ist hier nicht entscheidend. Sie wäre es nur, wenn die beiden Einmündungen in das Hofgartenufer nicht nur schräg versetzt, sondern soweit voneinander entfernt wären, daß sich ein aus der einen Einmündung in das Hofgartenufer ausfahrender Verkehrsteilnehmer, der in die versetzt gegenüberliegende Einmündung einzufahren beabsichtigt, notwendigerweise wie ein Benutzer der Hofgartenstraße einordnen müßte, um alsdann in die Einmündung einzubiegen. Diese Gestaltung der Straßenverhältnisse ist aber hier nicht gegeben. Hinzu kommt die Regelung durch Lichtzeichen, die eine unmittelbare Verbindung der beiden Einmündungen herstellt.

Indessen bietet der vom Berufungsgericht zu Recht angezogene § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO die tragende Grundlage der Entscheidung. Dessen Grundgedanke trifft auch

auf Verkehrslagen wie die hier gegebene zu. Unerheblich ist dabei, daß die Ein- und Ausfahrt zur Europa-Halle und der Weg zur unteren Rheinwerft ihrer Anlage nach verschiedene Straßen sind. Dies ergibt sich schon daraus, daß § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO im Gegensatz zum früheren § 13 Abs. 4 StVO nicht mehr von dem Verbleiben des Geradeausfahrenden auf "derselben Straße" spricht. Man muß also das dem Kreuzen des Gegenverkehrs auf "derselben Straße" entsprechende Begegnen in gleicher Weise lösen. Die Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO ist auch deshalb geboten, weil die Sichtzeichenregelung mit ihrer Abschirmung gegenüber dem Verkehr auf dem Hofgartenufer die beiden Einmündungen koordiniert.

Diese abweichende rechtliche Beurteilung in der Anwendung der Straßenverkehrsordnung berührt die Schadensabwägung nicht. Diese läßt auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten erkennen.

11

4.) Endlich ist auch die Rüge zur Fassung des Urteils-
tenors nicht begründet. Das Berufungsgericht hat den Klage-
anspruch zu Nr. 2 (Schmerzensgeld) dem Grunde nach für
gerechtfertigt erklärt. Zu der von der Revision ange-
regten Einschränkung auf Dreiviertel des Schmerzensgel-
des bestand kein Anlaß, weil der Kläger im Rechtsstreit
nur Dreiviertel seines Schadens geltend macht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels.

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer